

Nr. **XIX. GP.-NR.**
1208 **1J**
1995-05-31

Anfrage

der Abgeordneten Brigitte Peschel, Klara Motter und PartnerInnen
 an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst

betreffend Situation der Frauen an den Universitäten

Anläßlich der geplanten Streichung der Gastprofessur "Feministische Pädagogik und interdisziplinäre Frauenforschung" an der Universität Innsbruck wurde einmal mehr die prekäre Situation von Frauen an den Universitäten deutlich. Während bei den Studienanfängern der Anteil der Frauen 51 % beträgt, liegt der Frauenanteil bei den Universitätsassistentinnen und - professorinnen bei 3%. Um die Situation von Frauen im öffentlichen Dienst und insbesondere an den Universitäten zu verbessern, wurde von Ihnen ein Frauenförderplan vorgelegt, dessen Ziel eine Verbesserung der Situation von Frauen an den Universitäten ist. Darin ist unter anderem festgelegt, daß bei der Erteilung von Lehraufträgen die bestehende Frauenquote innerhalb von 2 Jahren um 20 % zu erhöhen ist; sofern sie unter 10% liegt, ist sie im gleichen Zeitraum um 100 % zu erhöhen. Selbst wenn die Existenz des Lehrstuhls „Feministische Pädagogik und interdisziplinäre Frauenforschung“ mittlerweile sichergestellt ist, bleiben im Hinblick auf die Vorgehensweise der Lehrauftragskommission Fragen offen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage

1. Aus § 19 des Frauenförderungsplanes ergeben sich die Zuständigkeit und Umsetzung der im Förderungsplan festgelegten Maßnahmen. Inwieweit sind die Mitglieder der Lehrauftragskommission an den Frauenförderplan gebunden ?
2. Wenn ja, wieso war eine Entscheidung zur Streichung des Lehrstuhles überhaupt möglich?
3. Wie setzt sich die Lehrauftragskommission zusammen ?
4. Wieviele Frauen sind Mitglieder dieser Kommission?
5. § 10 des Frauenförderplanes legt ausdrücklich die Gleichwertigkeit der Frauenforschung fest. Was war der Anlaßfall für die Aufnahme dieser Bestimmung in den Frauenförderplan?
6. Welche Vorkehrungen werden Sie treffen, um sicherzustellen, daß die im Frauenförderungsplan festgelegten Maßnahmen auch tatsächlich realisiert werden?
7. Gemäß § 15 des Frauenförderplanes ist die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten im Bereich der Verwaltung zu berücksichtigen. Ist damit gemeint, daß die Lehrverpflichtung für Mitglieder des Arbeitskreises im entsprechenden Ausmaß gekürzt wird? Wird die Tätigkeit im Arbeitskreis finanziell abgegolten?